

Vereinsatzung

Stand: 23.03.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Zukunft für Bweyas Kinder“.
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung in das Vereinsregister Kiel eingetragen und erhält damit den Zusatz "e.V."
- (3) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (4) Sitz des Vereins ist Bad Segeberg, Bussardweg 11.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit. Schwerpunktmäßig wird das Bweya Children's Home in Uganda sowie sein gesellschaftliches Umfeld gefördert. Die Ausweitung der Vereinstätigkeit auf ähnliche Projekte ist bei vorhandenen Kapazitäten denkbar.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die partnerschaftliche Unterstützung der ugandischen Non Government Organisation (NGO) „Children Safe Uganda“ (CSU) durch finanzielle Zuwendungen und ehrenamtliche Hilfe vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.
- (2) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet.
- (5) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (6) Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich beantragt.
- (3) Das Mindestalter für den Eintritt in den Verein ist 18 Jahre.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (2) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Verhalten eines Mitglieds dem Zweck und/oder Ansehen des Vereins entgegensteht. Die Gründe sind dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen muss vor dem Beschluss des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
- (3) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
- (4) Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt auch seine Mitgliedschaft.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder versandt. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn ein Mitglied sich zuvor schriftlich hiermit einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfung des vergangenen Jahres muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (5) Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit bis zu 500 Euro verpflichten würden, dürfen durch Vorstandsbeschluss entschieden werden. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit über 500 Euro verpflichten würden, müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Missionswerk Frohe Botschaft e.V., Nordstraße 15, 37247 Grossalmerode.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister Kiel eingetragen ist.

Erster Vorsitzender:

Zweiter Vorsitzender:

Schriftführer(in):

Kassierer(in):